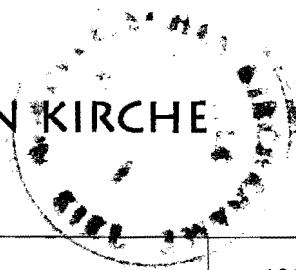


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 5

Greifswald, den 31. Mai 1995

1995

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	52	C. Personalmeldungen	57
Nr. 1) Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche	52	D. Freie Stellen	58
Nr. 2) Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union vom 7.12.1994	53	E. Weitere Hinweise	58
Nr. 3) Berater für Opfer der SED-Kirchenpolitik	56	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	57	Nr. 4) Die Bedeutung Dietrich Bonhoeffers für den Weg unserer Kirche nach 1945 - Vortrag von Propst i.R. Hans-Georg Haberecht -	58

A. Kirchliche Gesetze Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche

Konsistorium
A 30436 - 11/95

Greifswald, den 26.4.1995

Nachstehend veröffentlichen wir den Text der Leitlinien zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche

Für das Konsistorium

Dr. Ehricht
Konsistorialrat

Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche

I.

Ehrenamtliche Dienste und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unverzichtbar für das kirchliche Leben, für Reichtum, Vielfalt und Wirklichkeitsnähe der Gemeindegemeinschaft.

Ehren- und Hauptamtlichkeit sind aufeinander angewiesen und können einander nicht ersetzen.

Auf der Grundlage des reformatorischen Gedankens vom Priestertum aller Gläubigen, wie es in den Artikeln 1-3 unserer Kirchenordnung Ausdruck findet, sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeugnis des Wortes und der Tat berufen und nehmen damit teil am Amt der Verkündigung. Ihrem Dienst kommt besondere missionarische Bedeutung zu.

II.

1.

Ehrenamtliche Dienste sind Tätigkeiten, die in der Regel zeitlich befristet, projektbezogen, freiwillig, ohne Bezahlung und nach Beauftragung durch die zuständigen Gremien der Kirche in den Arbeitsfeldern Seelsorge und Unterweisung, Gottesdienst und Verkündigung, Diakonie und Sozialarbeit, praktisch-handwerklichen Tätigkeiten, Leitung und Verwaltung geschehen.

2.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Wahl oder Berufung eingesetzt. Schriftliche Vereinbarungen können abgeschlossen werden. Sie werden nach ihrer offiziellen Beauftragung in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in ihren Dienst eingeführt. Sie sollen am Ende ihres Dienstes auch öffentlich mit Dank verabschiedet werden.

3.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der laufenden Fort- und Weiterbildung zur Förderung ihrer individuellen, sozialen, fachlichen und missionarischen Kompetenz. Über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen können Zertifikate ausgestellt werden.

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst einmal im Jahr Gelegenheit haben, über ihren Dienst in dem Gremium zu berichten, das sie beauftragt hat und ihm ihre Anliegen vorzutragen.

4.

Finanzielle Aufwendungen, die mit ehrenamtlichen Diensten und der dazu erforderlichen Fortbildung verbunden sind (Sachkosten, Reisekosten, Gebühren und andere Auslagen), werden den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstattet. Die entsprechenden Mittel sowie Beträge für Dank und Anerkennung an Ehrenamtliche (Blumen, Büchergutscheine, Jubiläums- und Abschiedsgeschenke, gemeinsame Fahrten u.ä.) sind in den Kirchen- und Kreissynodalkassen sowie im landeskirchlichen Haushalt einzuplanen.

5.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter dem Rechts- und Versicherungsschutz der Kirche. Sie sind über die Verschwiegenheitspflicht zu informieren (vgl. Art. 156 der Kirchenordnung) die nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fortbesteht.

6.

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen sollen gezielt den Einsatz und die Dienste ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen, fördern und verstärken. Die dafür nötigen Arbeitskonzeptionen (z.B. die Umschichtung der Verantwortlichkeit in vorhandenen Arbeitsgebieten, die Zuweisung eigener Kompetenzen für Ehrenamtliche und gegebenenfalls der Aufbau neuer Arbeitsfelder) sind zu entwickeln und den jeweils verantwortlichen Gremien bis zum Jahresende zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

In jedem Kirchenkreis soll ein Verantwortlicher für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten benannt werden, der zugleich Vertrauensperson für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihrerseits auf allen Ebenen eine Interessenvertretung bilden, die Anregungen und Anträge in die zuständigen Gremien einbringt.

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen ist in den kreis- und landeskirchlichen Visitationen mit Vorrang zu überprüfen.

Die Pfarrämter und Arbeitsbereiche auf landeskirchlicher Ebene sollen in der Unterstützung des Ehrenamtes einen Schwerpunkt ihrer Verantwortung setzen durch gezielte und spezifische Angebote (Motivationstagungen, Seminare, Rüstzeiten, Schulungen).

III.

Ehrenamtliche Tätigkeit bezeugt ein neues Verständnis von Arbeit, das nicht auf bezahlte Erwerbstätigkeit beschränkt ist und für dessen wachsende gesellschaftliche Akzeptanz sich die Kirche einsetzen sollte. Die Motivierung und die Einbeziehung Ehrenamtlicher kann darum für bestimmte Aufgabenbereiche, unabhängig vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, vor allem in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation bewußt auch um Menschen bemüht sein, die nicht der Kirche angehören. Verbindung zu den örtlichen Arbeitsämtern sollte aufgenommen, eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und publizistische Begleitung in Angriff genommen werden.

Diese Leitlinien gelten zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren und sollen danach überprüft und ergänzt werden. Um Hinweise und Anregungen an das Konsistorium wird gebeten.

Greifswald, 21.4.1995

Die Kirchenleitung

Berger
Bischof

Nr. 2) Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union vom 7. Dezember 1994

Konsistorium
PA 21704-4/95 I

Greifswald, den 10.5.1995

Nachstehend veröffentlicht wird die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994, die für unsere Landeskirche zum 1.1.1995 in Kraft gesetzt wurde.

Hader
Konsistorialpräsident

Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO)

Vom 7. Dezember 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gesamtversorgung, Beitragserhebung

2. Abschnitt

Voraussetzungen und Umfang

- § 3 Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 4 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 5 Kirchliche Dienstzeit
- § 6 Erhöhungszeit
- § 7 Versorgungstabelle, Versorgungsstufen
- § 8 Höhe der Gesamtversorgung
- § 9 Mindestversorgung
- § 10 Witwer- bzw. Witwenversorgung
- § 11 Waisenversorgung
- § 12 Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung
- § 13 Härtefälle

3. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 14 Antrag, leistungsverpflichtete kirchliche Körperschaft
- § 15 Beginn und Ende der Leistungen
- § 16 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung
- § 17 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung
- § 18 Ausschluß von Ansprüchen
- § 19 Ausschlußfrist
- § 20 Mitteilungspflichten

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 21 Übernahmebestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Dienststellen, auf deren Dienstverhältnisse die KAVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
2. ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld nach der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 8. November 1980 beschlossenen Ordnung zur Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (MBI. BEK 1981 Seite 8) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.

§ 2

Gesamtversorgung, Beitragserhebung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

(2) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

2. Abschnitt

Voraussetzung und Umfang

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehnjährige ununter-

brochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (anspruchsbegründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 2

Gesamtversorgung, Beiträgerhebung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

(2) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

2. Abschnitt

Voraussetzungen und Umfang

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (anspruchsbegründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Ein Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht auch, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach einer mindestens fünfjährigen anspruchsbegründenden Dienstzeit wegen des Bezugs von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 4

Gesamtversorgungsfähige Zeit

Für die Gesamtversorgung werden als Zeiten berücksichtigt

1. die kirchliche Dienstzeit nach § 5 und
2. die Erhöhungszeit nach § 6.

§ 5

Kirchliche Dienstzeit

(1) Als kirchliche Dienstzeiten gem. § 4 Nr. 1 zählen die Zeiten einer beruflichen Beschäftigung

1. bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Gliedkirchen sowie sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
2. bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen
3. beim ehemaligen Bund der Evangelischen Kirchen und
4. in Einrichtungen der Diakonie innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Zeiten.

Nicht hinzugezählt werden Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Entstehung des Altersversorgungsanspruchs mit dem im § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. Auch Zeiten der Ausbildung zählen nicht als kirchliche Dienstzeiten.

(2) Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem „Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vergütet wurden, werden als Erhöhungszeit nach § 6 angerechnet.

(3) Dienstzeiten vor dem 1. Oktober 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Nach dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV überschritten wurde.

(4) Für die Berechnung der anspruchsbegründenden Dienstzeit gemäß § 3 dieser Verordnung gilt § 23 a Nr. 4, für die Berechnung weiterer kirchlicher Dienstzeiten § 23 a Nr. 4, Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e KAVO entsprechend.

§ 6

Erhöhungszeit

Sofern die anspruchsbegründende Dienstzeit erfüllt ist, erhöht sich die kirchliche Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ermittlung der Rente als Beitragszeiten zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach § 5 Absatz 2.

§ 7

Versorgungstabelle, Versorgungsstufen

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird nach der als Anlage beigefügten Versorgungstabelle in Versorgungsstufen gewährt, denen die Vergütungsgruppen folgendermaßen zugeordnet sind:

Versorgungsstufe I:	Vergütungsgruppen X bis IX a
Versorgungsstufe II:	Vergütungsgruppen VIII bis VII
Versorgungsstufe III:	Vergütungsgruppen VI b bis IV b
Versorgungsstufe IV:	Vergütungsgruppen IV a bis II a
Versorgungsstufe V:	Vergütungsgruppen I b bis I.

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Versorgungsstufen ist die zuletzt bezogene Vergütungsgruppe. Leistungsberechtigte, die nach der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 13. Juli 1974 in der jeweils geltenden Fassung eingruppiert waren, werden nach deren Vergütungsgruppen den Versorgungsstufen zugeordnet. Bestanden in dieser Vergütungsordnung einzelne Vergütungsgruppen nicht, werden, sie der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 8

Höhe der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v.H. des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt für jedes weitere versorgungsfähige Jahr um 1,875 v.H. des Gesamtversorgungsstufenwerts bis zu einer Höchstgrenze vom 40 versorgungsfähigen Jahren.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Gesamtversorgung in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit

während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Abrechnung).

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst wegen des Bezugs von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wird mindestens der Grundbetrag nach Absatz 1 gewährt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Mindestversorgung

(1) Leistungsberechtigte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld bezogen haben, erhalten die Kirchliche Altersversorgung in der Höhe, die sich nach der Ordnung zur Gewährung des kirchlichen Treuegeldes vom 8. November 1980 ergibt, soweit dies für sie günstiger ist. Als Mindestversorgung erhalten Leistungsberechtigte den Grundbetrag von 100,- DM monatlich bei zehn Jahren und 10,- DM monatlich für jedes weitere Jahr berücksichtigungsfähiger Dienstzeit gemäß §§ 3 und 5 dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung anspruchsberechtigt werden.

§ 10 Witwer- bzw. Witwenversorgung

(1) Witwer oder Witwen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Witwer- bzw. Witwenversorgung, wenn sie eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die Witwer- bzw. Witwenversorgung beträgt 60 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Soweit der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung nach kirchlichen Regelungen erhält, wird dem Witwer oder der Witwe nur eine Kirchliche Altersversorgung, und zwar die jeweils höhere, gewährt.

§ 11 Waisenversorgung

(1) Waisen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Waisenversorgung, solange für sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die monatliche Waisenversorgung beträgt für die Halbwaise 12 v.H. und für eine Vollwaise 20 v.H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Hat die Waise Anspruch auf mehrere Versorgungsleistungen, wird nur die höchste Gesamtversorgung gezahlt.

§ 12 Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung

Der Rat hat alle drei Jahre eine Anpassung der Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange der Leistungsberechtigten und die finanzielle Entwicklung zu berücksichtigen.

§ 13 Härtefälle

Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.

3. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 14 Antrag, leistungsverpflichtete kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Leistungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuletzt vor Eintritt des Versorgungsfalls gestanden hat, soweit gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 beziehen, erhalten die Kirchliche Altersversorgung, ohne daß es eines Antrags bedarf. Ebenso bedarf die Zahlung einer Witwer- bzw. Witwenversorgung oder einer Waisenversorgung nach dieser Verordnung keines Antrags, wenn zum Zeitpunkt des Todes des oder der Leistungsberechtigten bereits eine Kirchliche Altersversorgung gezahlt wurde.

§ 15 Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an Vollrente wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zusteht. Wird der Antrag nach § 14 Absatz 1 später als sechs Monate nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, entsteht der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung mit dem Ersten des Antragsmonats.

(2) Die Zahlung der Witwer- bzw. Witwenversorgung beginnt mit dem auf dem Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(4) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem

1. die Rentenzahlung eingestellt wird,
2. der oder die Leistungsberechtigte stirbt,
3. der Witwer oder die Witwe wieder heiratet.

§ 16

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 36 KAVO entsprechend.

§ 17

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 18

Ausschluß von Ansprüchen

Ein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung entsteht nicht, soweit der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung erhält.

§ 19

Ausschlußfrist

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 20

Mitteilungspflichten

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der leistungsverpflichteten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die leistungsverpflichtete Stelle kann Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung ganz oder teilweise versagen, sofern Leistungsberechtigte ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Übernahmebestimmungen

Diese Verordnung findet für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 5) fallen, entsprechende Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- 1 die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nicht-beamten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 (ABl. EKD 1962 Seite 626).
- 2 die Verordnung zur Fortgeltung der Treuegeldregelung (Treuegeldverordnung - TrGVO) vom 5. Mai 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 411).

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Ansprüche und Anwartschaften nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nicht-beamten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 bleiben bestehen.

Berlin, den 7. Dezember 1994

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

gez. D. Beier
Vorsitzender

Nr. 3) Berater für Opfer der SED-Kirchenpolitik

Nachstehend veröffentlichen wir eine Mitteilung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. April 1995 über die Einsetzung eines Beraters für Opfer der SED-Kirchenpolitik.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Der Rat hat in seiner 39. Sitzung vom 26. Januar 1995 beschlossen:

Der Rat bittet Pfarrer Curt Stauss aus Lauchhammer, der EKD als seelsorgerlicher Ansprechpartner und vermittelnder Berater für all jene zur Verfügung zu stehen, die durch die SED-Kirchenpolitik tatsächlich oder vermeintlich betroffen sind und kirchlichen Trost und Rat suchen.

Das Kirchenamt wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Hilfen zu gewähren. Nach einem halben Jahr ist dem Rat über die Arbeit und über die Frage, ob die Bildung eines Beirates sinnvoll ist, zu berichten.

Sofern aus den Gliedkirchen geeignete Helfer benötigt werden, sind sie von der jeweiligen Gliedkirche zu berufen.

Pfarrer Curt Stauss, Marktplatz 14, 01979 Lauchhammer, hat das Mandat des Rates angenommen und steht damit als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung.

Dem Beschluß des Rates waren verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der Initiative „Recht und Versöhnung“ vorausgegangen, an denen sich der Rat teilweise unmittelbar beteiligt hat. Während der EKD-Synode in Halle sind den Leitenden Geistlichen der östlichen Gliedkirchen die Gedanken des Rates und das Begehren der Initiative mit dem Ergebnis vorgetragen worden, einen ent-

sprechenden Versuch zu wagen. Das seinerzeit verteilte Papier der Initiative vom 1. November 1994 lege ich noch einmal diesem Schreiben bei.

Es wird gebeten, den Ratsbeschluß wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen und Pfarrer Curt Stauss in geeignet erscheinenden Fällen in Anspruch zu nehmen und zu unterstützen. Der Rat hofft, daß die angestrebte seelsorgerliche Tätigkeit und die Beratung durch Pfarrer Stauss der Gemeinschaft in der Kirche dient und gangbare Lösungen ermöglicht, wo heute noch Verletzungen obwalten.

Der von dem Rat erwartete Bericht wird Ihnen zu gegebener Zeit zugänglich gemacht werden.

Campenhausen

Initiative Recht und Versöhnung
c./o. Pfarrer Klaus-Dieter Kaiser
Nordendstr. 61 a
13156 Berlin
Tel.: 030-4 89 29 84

Einrichtung einer Beratungs- und Seelsorgestelle für die Opfer der SED-Kirchenpolitik

1. Während der SED-Herrschaft wurden unzählige Menschen Opfer der Machtpolitik dieser Partei. Davon waren auch Theologinnen und Theologen, im kirchlichen Dienst Tätige, Gemeindeglieder und auch Nichtkirchenmitglieder, die in kirchlichen Bereichen tätig waren, betroffen. Die Geschichte der Kirchengemeinden in der DDR und der in und mit ihr lebenden und arbeitenden Menschen ist darum auch eine Opfergeschichte.

In den letzten Jahren ist die Aufarbeitung unserer Vergangenheit in den Kirchen vorwiegend an der Tätergeschichte orientiert. (MfS-Diskussion, Seelsorgeausschüsse für sogenannte Täter und entsprechende Überprüfungsausschüsse auf landeskirchlicher und EKD-Ebene). Diese dringend notwendige Aufarbeitung ist im Interesse der Kirche und der Gesellschaft, bildet aber nur einen Teil des Aufarbeitungsprozesses.

Auf der EKD-Synode im November letzten Jahres in Osnabrück stellte der Ratsvorsitzende Landesbischof Engelhardt im Ratsbericht fest: „Nach wie vor ist in der öffentlichen Diskussion viel von den Folgen des SED-Systems die Rede, aber noch immer wird dabei zu wenig von den Opfern gesprochen.“ Und er fragte weiter: „Wie kommen sie zu ihrem Recht?“ Seelsorgerliche Beratung seitens der Kirche ist notwendig. Diese Beratung dient der Glaubwürdigkeit unserer Kirchen nach innen und nach außen, hilft Menschen in ihrer persönlichen Not und Enttäuschung und leistet somit einen Beitrag gegen das Vergessen und gegen das Verwischen der Unterschiede des differenzierten Verhaltens von Menschen (und Institutionen) unter einer Diktatur. Die Einrichtung einer Beratungs- und Seelsorgestelle für die Opfer der SED-Kirchenpolitik ist in diesem Sinn ein unverzichtbarer Beitrag zur anstehenden Versöhnung in unserer Gesellschaft.

2.

Menschen, für die Beratungs- und Seelsorgestelle Ansprechpartner sein soll:

a) Menschen, die Mitglieder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbei-

ter unserer Kirche (sowohl nebenamtlich als auch hauptamtlich) sind.

b) Menschen, die nicht allein durch die SED-Machtstrukturen und den dafür Verantwortlichen Schaden genommen haben (dies wäre ein allgemeines Phänomen und hier kann und muß die „normale“ Seelsorge innerhalb unserer Kirchen und Gemeinden tätig werden), sondern die durch kirchliches Handeln im Interesse des SED-Staates in ihrem Leben beeinträchtigt (Opfer) wurden oder denen es zumindest so erscheint und die nun von der Kirche enttäuscht sind.

c) Menschen, die von der kircheneigenen Aufarbeitung der DDR-Kirchengeschichte innerhalb ihrer konkreten Lebensbezüge enttäuscht sind.

3.

Daraus folgt für die Arbeitsbeschreibung dieser einzurichtenden Stelle:

1.) Es geht um eine binnenkirchliche Arbeit, die von der Kirche selbst verantwortet und gestaltet werden muß.

2.) Es geht um Menschen, die von kirchlichen Verantwortungs-trägern enttäuscht (oder gar getäuscht) wurden, aber selbst noch nicht mit der Kirche (als Institution) gebrochen haben und deshalb Beratung und eventuell Begleitung brauchen und suchen, die von der Kirche selbst ausgeht.

3. Damit diese Arbeit aber nicht behindert wird, indem Seelsorge und Kirchenleitung vermischt werden oder indem beginnendes Vertrauen durch vergangene Erfahrung behindert wird, muß diese Stelle zwar in Absprache mit den einzelnen Landeskirchen, aber außerhalb dieser angesiedelt sein.

4.) Die gegenwärtige Situation betrifft die gesamte Kirche (in Ost und West). Deshalb ist die EKD als Zusammenschluß der einzelnen Gliedkirchen als Träger dieser Beratungs- und Seelsorgestelle gefragt. Eine solche Aktivität könnte auch einen Beitrag leisten, um der „Gefahr einer theologischen Sprachlosigkeit im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Auftrags der Kirchen“ (wie sie Prof. Wolf Krötke in seiner soeben erschienenen Aufsatzsammlung „Die Kirche im Umbruch der Gesellschaft“ beschreibt) zu begegnen.

5.) Mit einer zentralen Stelle (einschließlich Netzwerk) wird eine Individualisierung und Privatisierung des Problems verhindert.

4.

Als Aufgabe für die Beratungs- und Seelsorgestelle ergibt sich:

- 1.) seelsorgerlichen Beistand gewähren und vermitteln
- 2.) umfassende Beratung und gegebenenfalls Begleitung anbieten bzw. vermitteln
- 3.) Hinweise zur andersweitigen speziellen Beratung geben.

5.

1.) Die Arbeit der Seelsorge- und Beratungsstelle sollte in Kommunikation mit den einzelnen Gliedkirchen durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils vor Ort geschehen, gebunden und verantwortet von der EKD.

2.) Hierzu wäre eine von der EKD beauftragte und eingerichtete zentrale Stelle und ein von der EKD in Absprache mit dem Gliedkirchen zu berufender Beirat nötig.

Berlin, den 1.11.1994

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Verstorben:

Kirchendiener in Pasewalk Heinz **Wittkopf** im Alter von 72 Jahren.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 4) Die Bedeutung Dietrich Bonhoeffers für den Weg unserer Kirche nach 1945

Im Rahmen des Bonhoeffer-Gedenkens unserer Landeskirche fand am 50. Todestag Dietrich Bonhoeffers, am 9.4.1945, ein Gedenkgottesdienst in der Zingster Kirche statt, der von Bischof Eduard Berger gehalten wurde. Im Anschluß daran wurde eine Gedenkveranstaltung auf dem Zingsthof durchgeführt. Hier hatte Dietrich Bonhoeffer 1935 den ersten Kurs des Predigerseminars der Bekennenden Kirche begonnen. Im Mittelpunkt der Gedenkveranstaltung stand ein Vortrag von Propst i.R. Hans-Georg Haberecht, den wir nachstehend veröffentlichen.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Die Bedeutung Dietrich Bonhoeffers für den Weg unserer Kirche nach 1945

Wie kein anderer Theologe hat Dietrich Bonhoeffer den Weg unserer Kirche nach 1945 mitgeprägt.

Dabei hat er selber gar nichts tun können zur Wirkungsgeschichte seiner Schriften und seines Lebens. Aber oft ist das so: Wo Menschen nichts mehr bewirken können, schafft Gott Wirkungen.

Der Nachlaß Bonhoeffers ist uns erst in den Nachkriegsjahren erschlossen worden, im wesentlichen in den Jahren 1949-1975. Bonhoeffers Nachlaß ist fragmentarisch. Es liegt kein abgeschlossenes Lebenswerk vor. Das kann auch gar nicht anders sein. Auf der letzten Seite des Ethikbuches, so wie es jetzt vorliegt, steht der Satz: unabgeschlossen.

Fragmente sind erhalten geblieben, mehr nicht. Und noch ein Beispiel: Es gibt Medikationen Bonhoeffers über Psalm 119 aus dem Jahre 1940. Von den 176 Versen des Psalms hat Bonhoeffer nur 21 bearbeiten können, und der letzte Satz bricht ab mit dem Wort „und ...“.

Das Bruchstückhafte seines Werkes und seines Lebens hat Dietrich Bonhoeffer selbst empfunden.

In seinem Brief aus der Haft vom 23. Februar 1944 schreibt er an Eberhard Bethke: „Es kommt wohl nur darauf an, ob man dem Fragment unseres Lebens noch ansieht, wie das Ganze eigentlich angelegt und gedacht war und aus welchem Material es besteht. Es gibt schließlich Fragmente, die nur noch auf den Kehrthausen gehören, und solche, die bedeutsam sind auf Jahrhunderte hin-

aus, weil ihre Vollendung nur eine göttliche Sache sein kann, also Fragmente, die Fragmente sein müssen - ich denke z.B. an die Kunst der Fuge. Wenn unser Leben auch nur ein entferntester Abglanz eines solchen Fragmentes ist, dann wollen wir uns auch über unser fragmentarisches Leben nicht beklagen, sondern daran froh werden.“

Mit dieser bescheidenen Selbsteinordnung kann Dietrich Bonhoeffer uns helfen, daß auch wir unser fragmentarisches Lebenswerk nicht beklagen, sondern bejahen. Wir müssen uns und unseren Mitmenschen nicht zum Perfektionismus nötigen. Was möglich ist, soll geschehen, aber es soll auch Platz bleiben nach dem Wörtchen „und“, Platz, auf dem andere Menschen schreiben, Platz vor allem für die Vollendung, die Gott selber schaffen wird. 5 Jahre lebte und arbeitete Dietrich Bonhoeffer in Pommern. Von 1935-1940 war er hier. Und was für Jahre waren das. Intensive Jahre der Arbeit, der Gemeinschaft mit den Kandidaten, die Bonhoeffer für den Dienst in der Bekennenden Kirche ausbildete, es waren Jahre der inneren Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen und dem Nationalsozialismus mit seinem immer deutlicher werdenden Führerkult. Bonhoeffer war einer der wenigen, der den Ausschluß der Juden aus dem öffentlichen Dienst, auch aus dem kirchlichen Dienst, scharf verurteilte.

Aus dem Jahr 1935 stammt sein bekanntes Wort: „Nur wer für die Juden schreit, darf auch gregorianisch singen“. In diesen Jahren war die Auseinandersetzung mit dem Krieg und mit dem Wehrdienst und später dann die schmerzliche Erfahrung, daß viele der jungen Pfarrer, die er für den Dienst am Evangelium ausgebildet hat, im Krieg gefallen sind. Es gibt ein Foto vom 5. Kurs aus dem Predigerseminar Finkenwalde 1937, da sind außer ihm und der Hausmutter 13 Kandidaten für's Pfarramt zu sehen. Von diesen 13 künftigen Pastoren sind 8 im Krieg gefallen, und auch aus den anderen Kursen blieben mehr als die Hälfte der Teilnehmer im Krieg. Ein furchtbarer Aderlaß auch für unsere Kirche nach 1945. Bonhoeffer im Pommern 1935-1940, in den ersten zwei Jahren leitete er das Predigerseminar der Bekennenden Kirche, das kurze Zeit hier auf dem Zingsthof untergebracht war und dann in Finkenwalde bei Stettin.

1937 wurde das Predigerseminar von der Gestapo geschlossen, und Bonhoeffer führte die Arbeit in Sammelvikariaten weiter bis auch dies 1940 nicht mehr möglich war.

1940 wurde ein Reichsredeverbot über Bonhoeffer verhängt, dann das Verbot der Reichsschrifttumkammer 1941 zur Veröffentlichung von eigenen Arbeiten. Das Aufenthaltsverbot für Berlin bestand bereits seit 1938. Und regelmäßig mußte sich Bonhoeffer bei der zuständigen Polizeidienststelle melden. Was bedeutete das alles für einen Mann, der dem gesprochenen und geschriebenen Wort eine große Kraft beimaß. Nur gelegentlich war Bonhoeffer dann noch für einzelne Wochen auf hinterpommerschen Gutshöfen, um an seiner Ethik weiter zu schreiben.

Ich möchte nun drei Punkte nennen, an denen Dietrich Bonhoeffer uns wichtige Impulse vermittelt hat für den Weg unserer Kirche nach 1945.

1) Bonhoeffer hat unter uns die Frage wachgehalten, „wer Christus heute für uns eigentlich ist“

Das war seine Frage, nicht nur mal zwischendurch, sondern in allen Situationen und Stationen seines Lebens hat er sich dieser Frage gestellt und nach Antwort gesucht. Noch am 30. April 1944 schreibt er aus der Haft heraus, daß diese Frage ihn unablässig bewegt, wer Christus heute für uns eigentlich ist.

Im vorletzten Brief an E. Bethke vom 21.08.1944 heißt es: „Wir

müssen uns immer wieder sehr lange und sehr ruhig in das Leben, Sprechen, Handeln, Leiden und Sterben Jesu versenken, um zu erkennen, was Gott verheißt und was er erfüllt. Gewiß ist, daß wir immer in der Nähe und unter der Gegenwart Gottes leben dürfen und daß dieses Leben für uns ein ganz neues Leben ist; daß es für uns nichts Unmögliches mehr gibt, weil es für Gott nichts Unmögliches gibt; daß keine irdische Macht uns anrühren kann ohne Gottes Willen, und daß Gefahr und Not uns nur näher zu Gott treiben; gewiß ist, daß wir nichts zu beanspruchen haben und doch alles erbitten dürfen; gewiß ist, daß im Leiden unsere Freude, im Sterben unser Leben verborgen ist; gewiß ist, daß wir in dem allen in einer Gemeinschaft stehen, die uns trägt. Zu all dem hat Gott in Jesus Ja und Amen gesagt. Dieses Ja und Amen ist der feste Boden, auf dem wir stehen“. Wir können die großen Gewißheiten, die hier ausgesprochen sind als Ergebnis eines langen inneren Weges geistlicher und theologischer Besinnung, nicht mit leichter Hand ernten ohne zu tun, was Bonhoeffer vorweg sagt, nämlich: Wir müssen uns immer wieder sehr lange und sehr ruhig in das Leben, Sprechen, Handeln, Leiden und Sterben Jesu versenken. Anders ist geistliches Leben nicht möglich als in einem persönlichen Nachvollzug.

„Wer Christus heute für uns eigentlich ist“ - die Antwort auf diese Frage hat Bonhoeffer sich nicht selbst gegeben durch theologische Reflexion, sondern sie ist ihm durch immer neues Hinhören auf die biblische Botschaft aufgegangen. Seine persönlichen Entscheidungen hat Bonhoeffer getroffen im Ringen um Erkenntnis und Klarheit unter Gottes Wort und Gebet.

Das wird z.B. deutlich im Tagebuch der Amerikareise 1939. Die Leitung der Bekennenden Kirche hatte zugeraten, daß Bonhoeffer für ein paar Jahre nach Amerika geht zu Vorlesungen an den dortigen Universitäten und zur Betreuung deutscher Flüchtlinge. Eine dringende Bitte, jemanden zu schicken, lag aus Amerika vor.

Es war auch wichtig für den ökumenischen Kontakt der Bekennenden Kirche zu den Kirchen außerhalb Deutschlands, daß jemand für begrenzte Zeit als Verbindungsmann im Ausland war. Bonhoeffer reiste am 4. Juni 1939 ab mit dem Gedanken, etwa in einem Jahr nach Deutschland zurückzukehren.

Aber schon bald nach Ankunft in Amerika kommen ihm Zweifel, ob die Entscheidung richtig war. Am 15. Juni notiert er: „Die ganze Wucht der Selbstvorwürfe wegen einer Fehlentscheidung kommt wieder auf und erdrückt einen fast.“

Am 16. Juni heißt es im Tagebuch: „Ich werde wohl nicht lange bleiben. Gottes Wort sagt heute: Siehe, ich komme bald (Offbg. 3,11). Es ist keine Zeit zu verlieren, und hier verliere ich Tage, vielleicht Wochen. Am 20. Juni lesen wir: „Die Entscheidung ist gefallen. Ich habe abgelehnt. Man war sichtlich enttäuscht und wohl etwas verstimmt. Für mich bedeutet es wohl mehr, als ich im Augenblick zu übersehen vermag. Gott allein weiß es. Die Losung spricht heute furchtbar hart von Gottes unbestechlichem Gericht. Er sieht gewiß, wie viel Persönliches, wie viel Angst in der heutigen Entscheidung steckt, so mutig wie sie aussehen mag. Die Gründe, die man für eine Handlung vor anderen und vor sich selbst ausgibt, sind gewiß nicht ausreichend. Man kann eben alles begründen. Zuletzt handelt man doch aus einer Ebene heraus, die uns verborgen bleibt. Darum kann man nur bitten, daß Gott uns richten und uns vergeben wolle.“

21. Juni: „Wieder spricht die Losung so hart: „Er wird das Silber prüfen und reinigen“ (Mal. 3,3) Es ist auch nötig. Ich kenne mich nicht mehr aus. Aber Er kennt sich aus; und am Ende wird alles Handeln und Tun klar und rein sein.“

26. Juni: „Heute las ich zufällig aus 2. Tim. 4 komm noch vor dem Winter- die Bitte des Paulus an Timotheus. T. soll das Leiden des

Apostels teilen und sich nicht schämen. Komme noch vor dem Winter - es könnte sonst zu spät sein. Das geht mir den ganzen Tag nach. Es ist nicht Mißbrauch der Schrift, wenn ich das mir gesagt sein lasse. Wenn mir Gott Gnade dazu gibt.“

Bei der Rückreise am 9. Juli 1939 notiert Bonhoeffer im Tagebuch folgendes: „Seit ich auf dem Schiff bin, hat die innere Entzweiung über die Zukunft aufgehört. Ich kann ohne Vorwürfe an die abgekürzte Zeit in Amerika denken. - Losung: „Ich danke dir, daß du mich gedemütigt hast und lehrst mich Deine Rechte (Psalm 119,71). Aus meinem liebsten Psalm eines der mit liebsten Worte.“ Später sagte Bonhoeffer, er habe die Entscheidung, 1939 nach Deutschland zurückzukehren, nie bereut.

„Wer Christus heute für uns eigentlich ist“ - 1937 erschien Bonhoeffers Schrift „Nachfolge“, seine Auslegung der Bergpredigt. Das Erscheinen dieser Schrift markiert einen Einschnitt in der Frömmigkeits- und Theologiegeschichte. Mit seiner Unterscheidung von billiger und teurer Gnade setzt Bonhoeffer sich kritisch auseinander mit einer Entwicklung in unserer evangelischen Kirche. In der evangelischen Kirche hat die billige Gnade gesiegt, sagt Bonhoeffer, und mit der billigen Gnade haben wir die Nachfolge Christi verloren. Worum es ihm geht, ist dies, Nachfolge und Glaube wieder zusammenzubringen und die Nachfolge Christi als Lebensweise der christlichen Gemeinde wiederzugewinnen.

Die ersten beiden Sätze im Buch „Nachfolge“ lauten: „Billige Gnade ist der Todfeind unserer Kirche. Unser Kampf geht heute um die teure Gnade.“

1954 erschien Bonhoeffers Schrift „Nachfolge“ bei uns in der damaligen DDR, und im selben Jahr auch seine andere wichtige Schrift „Gemeinsames Leben“, in der es um das Leben der christlichen Gemeinde aus dem Wort Gottes geht, Erfahrungen Bonhoeffers mit der Bruderschaft im Predigerseminar. Und wir spürten damals, daß eine neue Auseinandersetzung begonnen hatte zwischen dem sozialistischen Staat und der christlichen Kirche. In dieser Situation war uns das, was wir von Bonhoeffer hörten und in seinen Schriften lasen, eine unschätzbare Hilfe.

„Wer Christus heute für uns eigentlich ist“ - das wurde nun unsere Frage, auf die wir unsere Antwort zu suchen hatten im Ernstfall eines Angriffs auf die Kirche, der nicht lange auf sich warten ließ. Nun gab es das Ringen um die Entscheidungen des Glaubens auch in unseren Gemeinden. Nun gab es die Glaubens- und Gewissensentscheidungen um das Bleiben in der DDR angesichts der Tatsache, daß in 12 Jahren, von 1949-1961, dem Bau der Mauer, 3 Millionen Menschen die DDR verließen. Nun gab es die Entscheidungen angesichts der aufkommenden Jugendweihe. Nun gab es den Einbruch der Jugendweihe in unsere Gemeinden. Nun gab es die Benachteiligung der Christen in der Schule und in der Berufsausbildung. Und ab 1962 die Entscheidung um den Wehrdienst mit der Waffe. Die Volkskirche zerbrach, aber es gab Christen in unserem Land, die ihren Weg suchten und gingen in der „Freiheit und Bindung des Glaubens“, wie wir das später genannt haben. Und hier könnte nun auf das verwiesen werden, was im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR theologisch gearbeitet worden ist, um die Standortbestimmung zu präzisieren, was das denn heißt, Kirche in der sozialistischen Gesellschaft, Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, Lerngemeinschaft. In alledem ist Dietrich Bonhoeffer uns ein wichtiger und hilfreicher Gesprächspartner geblieben.

Und doch führt uns das Gedenken an Dietrich Bonhoeffer auch in die Buße. Sind wir denn wirklich bis zum Schluß bei dieser Frage geblieben: „Wer Christus heute für uns eigentlich ist“? Oder hat sich die Frage unter der Hand verschoben zu der anderen: „Wie gehn wir mit den Machthabern um, damit Kirche im Sozialismus

überlebt?“ Diese Frage hat Bonhoeffer uns nicht gelehrt.

2) Bonhoeffer hat uns geholfen, unsere Kirche als geistlichen Leib Christi zu begreifen und zu erfahren.

Er kam aus der Welt und entdeckte die Kirche, so ist einmal über den Weg Dietrich Bonhoeffers gesagt worden. Konsequenter denkt und beschreibt er Kirche von Christus her.

Christus selbst ist in der Kirche gegenwärtig in seinem Wort und Sakrament. Er baut Kirche. Am Kirchenwahlsonntag, am 23. Juli 1933 predigte Bonhoeffer in der Dreifaltigkeitskirche in Berlin. Schon zeichnete sich der Sieg der Deutschen Christen ab, der dann auch eintrat. In dieser Predigt sagt Bonhoeffer: „Kein Mensch baut die Kirche, sondern Christus allein. Wer die Kirche bauen will, ist gewiß schon am Werk der Zerstörung; denn er wird einen Götzentempel bauen, ohne es zu wollen und zu wissen. Wir sollen bekennen - Er baut. Wir sollen verkündigen - Er baut. Wir sollen zu ihm beten - Er baut. Wir kennen seinen Plan nicht. Wir sehen nicht, ob er baut oder einreißt. Es mag sein, daß die Zeiten, die nach menschlichem Ermessen Zeiten des Einsturzes sind, für ihn die großen Zeiten des Bauens sind. Es mag sein, daß die, menschlich gesehen großen Zeiten der Kirche, Zeiten des Einreißens sind. Es ist ein großer Trost, den Christus seiner Kirche gibt: du bekennst, verkündigst, zeuge von mir. Ich allein aber will bauen, wo es mir gefällt. Fahr mir nicht ins Regiment, Kirche, tu du das Deine recht, dann hast du genug getan. Aber tu es auch recht. Kirche bleibe Kirche! Du Kirche bekennst, bekennst, bekennst.“ - Ein leidenschaftlicher Ruf zu bekennender Kirche. Als dieser Ruf nicht gehört wird, überlegt Bonhoeffer zusammen mit seinem Freund Hilebrandt, ob man nicht aus dieser Kirche austreten müßte. Auch mit der Bekennenden Kirche hat Bonhoeffer später seine Probleme, aber solchen Schritt hat er nicht getan. Auch in der schwachen und ärmlichen Kirche ist Christus gegenwärtig; darum bildet Bonhoeffer Pfarrer aus, damit Christus gepredigt wird; denn der gepredigte Christus ist der in der Kirche gegenwärtige Christus. Das Wort Gottes hat nach Bonhoeffer eine Eigenbewegung; mit dem Aufschlagen des Bibelwortes bewegt sich der Text schon in die Gemeinde hinein, sagt er in der homeletischen Vorlesung in Finkenwalde. Mehr noch: Christus schafft nicht nur Gemeinde, sondern die Gemeinde - das ist er selber. „Christus als Gemeinde existierend“. Die Gemeinde zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft - das ist sein Leib. So konsequent er von Christus her denkt - so konsequent denkt er von Gemeinde her und auf Gemeinde hin.

Wir haben in 40 Jahren DDR Veränderung der Gestalt unserer Kirche erlebt. Aus der Volkskirche ist die Minderheitskirche geworden. Dreiviertel der Bevölkerung haben wir in einem halben Jahrhundert verloren. Viele Menschen sind innerlich und äußerlich aus der Kirche ausgewandert. Das war ein schmerzlicher Prozeß für uns alle, die wir das miterlebt haben. Und es ist aus der Volkskirche in diesem Prozeß der Minorisierung nicht automatisch eine „Bekennende Kirche“ geworden, sondern die bewußt aus Glauben lebende Gemeinde ist noch einmal deutlich kleiner als der offizielle Mitgliederbestand unserer Kirche.

Das Gerüst der Volkskirche ist noch vorhanden. Volkskirchliche Erwartungen sind noch da. In alledem haben wir Kirche neu entdeckt als den geistlichen Leib Christi, als die Gemeinschaft der Glaubenden und als neues Angebot für geistliches Leben. Da hat uns Bonhoeffer geholfen etwa mit seiner Schrift vom Gemeinsamen Leben, in der er sagt: „Gemeinsames Leben wird von den heutigen Christen wieder als die Gnade begriffen, die es ist.“

„Christliche Gemeinschaft heißt Gemeinschaft durch Jesus Christus und in Jesus Christus“.

Das haben wir erfahren, wie wir einander brauchen im Ernstfall

der Bewährung des Glaubens. „Ein Christ braucht den anderen um Jesu Christi willen“.

Und: „Der Christus im eigenen Herzen ist schwächer als der Christus im Wort des Bruders“. Und Bonhoeffer hat uns angeleitet zur Dankbarkeit für die Gemeinschaft, die uns geschenkt ist. „Danken wir nicht täglich für die christliche Gemeinschaft, in die wir gestellt sind, auch dort, wo keine große Erfahrung, kein spürbarer Reichtum, sondern viel Schwäche, Kleinglauben, Schwierigkeit ist, beklagen wir uns vielmehr bei Gott immer nur darüber, daß alles noch so armselig, so gering ist, so hindern wir Gott, unsere Gemeinschaft wachsen zu lassen nach dem Maß und Reichtum, der in Jesus Christus für uns alle bereitliegt. Das gilt in besonderer Weise auch für die oft gehörte Klage von Pastoren und eifrigen Gemeindegliedern über ihre Gemeinden. Ein Pastor soll nicht über seine Gemeinde klagen, schon gar nicht vor Menschen, aber auch nicht vor Gott.“

Nicht dazu ist ihm eine Gemeinde anvertraut, daß er zu ihrem Verkläger werde“.

Bonhoeffer hat uns geholfen, die Botschaft der Bibel im täglichen Umgang damit ernst zu nehmen als Gottes an uns persönlich gerichtetes Wort. „Wir müssen die Heilige Schrift erst wieder kennenlernen, wie die Reformatoren, wie unsere Väter sie kannten. Wir dürfen die Zeit und die Arbeit dafür nicht scheuen.“ Bonhoeffer hat uns geholfen, neu auf die Psalmen zu hören und die Lieder der Kirche uns anzueignen als reichen Schatz der Frömmigkeit.

Er hat uns geholfen, im Gebet zu leben: „Das Gebet in der Frühe entscheidet über den Tag“, sagt er in seiner Schrift „Gemeinsames Leben“.

Bonhoeffer hat uns darauf vorbereitet, eine Minderheitskirche ohne Privilegien und Macht zu werden. Im Taufbrief vom Mai 1944 heißt es: „Auf unsere Privilegien werden wir gelassen und in der Erkenntnis einer geschichtlichen Gerechtigkeit verzichten können. Es mögen Ereignisse und Verhältnisse eintreten, die über unsere Wünsche und Rechte hinweggehen. Dann werden wir uns nicht in verbittertem und unfruchtbarem Stolz, sondern in bewußter Beugung unter ein göttliches Gericht und in weitherziger und selbstloser Teilnahme am Ganzen und an dem Leiden unserer Mitmenschen als lebensstark erweisen.“

Wie hat Bonhoeffer die Spannungen ausgehalten zur vorfindlichen Kirche? Er hat sie ertragen in der Hoffnung auf eine Veränderung der Kirche, Erneuerung der Kirche von innen heraus.

Auch einen Gestaltwandel der Kirche hat er vorausgesagt. Hierher gehören nun die beiden wichtigen Texte zum Stichwort Kirche aus dem letzten Lebensjahr Bonhoeffers, von Mai 1944 und August 1944, prophetische Texte sind das, in denen Konturen aufgezeigt werden von Kirche, die Bonhoeffer kommen sieht. Ich denke, es sind in besonderer Weise an uns gerichtete Texte, die uns noch weiter beschäftigen werden: „Wir sind wieder ganz auf die Anfänge des Verstehens zurückgeworfen. Was Versöhnung und Erlösung, was Wiedergeburt und Heiliger Geist, was Feindesliebe, Kreuz und Auferstehung, was Leben in Christus und Nachfolge Christi heißt, das alles ist so schwer und so fern, daß wir es kaum mehr wagen, davon zu sprechen. In den überlieferten Worten und Handlungen ahnen wir etwas ganz Neues und Umwälzendes, ohne es noch fassen und aussprechen zu können. Das ist unsere eigene Schuld. Unsere Kirche, die in diesen Jahren nur um ihre Selbsterhaltung gekämpft hat, als wäre sie ein Selbstzweck, ist unfähig, Träger des versöhnenden und erlösenden Wortes für die Menschen und für die Welt zu sein. Darum müssen die früheren Worte kraftlos werden und verstummen, und unser Christsein wird heute nun in zweierlei bestehen: im Beten und im Tun des Gerechten unter den Menschen. Alles Denken, Reden und Organisieren in den Din-

gen des Christentums muß neugeboren werden aus diesem Beten und diesem Tun. Bis Du groß bist, wird sich die Gestalt der Kirche sehr verändert haben. Die Umschmelzung ist noch nicht zu Ende, und jeder Versuch, ihr vorzeitig zu neuer organisatorischer Machtentfaltung zu verhelfen, wird nur eine Verzögerung ihrer Umkehr und Läuterung sein. Es ist nicht unsere Sache, den Tag vorauszusagen - aber der Tag wird kommen -, an dem wieder Menschen berufen werden, das Wort Gottes so auszusprechen, daß sich die Welt darunter verändert und erneuert“. Und dazu der Text aus dem Entwurf einer Arbeit: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Um einen Anfang zu machen, muß sie alles Eigentum den Notleidenden schenken. Die Pfarrer müssen ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Gemeinden leben, eventuell einen weltlichen Beruf ausüben. Sie muß an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend. Sie muß den Menschen aller Berufe sagen, was ein Leben mit Christus ist, was es heißt, für andere dazusein. Speziell wird unsere Kirche den Lastern der Hybris, der Anbetung der Kraft, und des Neides und des Illusionismus als den Wurzeln alles Übels entgegentreten. Sie wird von Maß, Echtheit, Vertrauen, Treue, Stetigkeit, Geduld, Zucht, Demut, Genügsamkeit, Bescheidenheit sprechen müssen. Sie wird die Bedeutung des menschlichen 'Vorbildes' (das in der Menschheit Jesu seinen Ursprung hat und bei Paulus so wichtig ist !) nicht unterschätzen dürfen; nicht durch Begriffe, sondern durch Vorbild bekommt ihr Wort Nachdruck und Kraft.“

Wir können uns dieses innere Vermächtnis Bonhoeffers heute nur nachdrücklich in Erinnerung rufen im Blick auf den weiteren Weg unserer Kirche. Es sind unabgeschlossene Texte, die Äußerungen aus dem Jahr 1944. Die Arbeit von 100 Seiten, die Bonhoeffer schreiben wollte, hat er nicht mehr schreiben können. Wir müssen daran schreiben, nicht auf Papier, sondern mit den Entscheidungen für unsere Kirche und mit dem Leben in unserer Kirche.

Und wir müssen den Fragen standhalten:

- Haben wir nach 1945 unserer Kirche vorzeitig zu neuer organisatorischer Machtentfaltung verholfen und so ihre Umkehr und Läuterung verzögert ?

- Haben wir in der Zeit des Sozialismus um unsere Selbsterhaltung gekämpft, als wären wir ein Selbstzweck und zu wenig Menschen beigegeben, die uns brauchten ?

- Haben wir das ausgehalten, daß Gott uns in der Zeit des Sozialismus zu einer Kirche ohne Privilegien und ohne Macht gemacht hat ? Oder haben wir nur darüber gejammert, uns selbst bemitleidet und zugesehen, wie wir aus diesem Zustand wieder herauskommen ?

- Sind wir jetzt nach der Wende von neuem dabei, unserer Kirche zu organisatorischer Machtentfaltung zu verhelfen ? Sind wir dabei, eine Kirche zu werden, die etwas ist, etwas darstellt, statt Kirche für andere zu sein ?

Das Bonhoeffergedenken stellt uns ernste Fragen, aber es läßt uns auch auf Erneuerung und Veränderung unserer Kirche hoffen.

3) Bonhoeffer hat uns ermutigt, das Vorletzte ernst zu nehmen, ohne ihm zu verfallen, das Vorletzte als Wegbereitung zum Letzten

Von Friedrich Nietzsche übernimmt Bonhoeffer den Satz: „Brüder, bleibt der Erde treu“. Darum ging es Bonhoeffer: Glaube ist nicht Weltflucht, und ich denke, das haben die Marxisten in der ehemaligen DDR im Umgang mit uns Christen gemerkt. Glaube ist nicht Flucht in ein wie immer geartetes Jenseits, sondern mit unserm Glauben wollen wir mithelfen, die Welt zu gestalten und

zu verändern, daß sie eine menschliche Welt werde. Hier hat Bonhoeffers theologisches Denken uns einen guten und wichtigen Dienst getan. Er wendet sich gegen ein Denken in zwei Räumen und zwei Wirklichkeiten. Wörtlich sagt er: „Es gibt nicht zwei Wirklichkeiten, sondern nur eine Wirklichkeit, und das ist die in Christus offenbar gewordene Gotteswirklichkeit in der Weltwirklichkeit. An Christus teilhabend stehen wir zugleich in der Gotteswirklichkeit und in der Weltwirklichkeit“. Weil Gott und Welt versöhnt sind in Christus, „gibt es keinen Rückzugsort des Christen von der Welt, weder äußerlich noch in der Sphäre der Innerlichkeit“.

„Ich habe in den letzten Jahren mehr und mehr die tiefe Diesseitigkeit des Christentums kennen- und verstehengelehrt“. Und: „Die Welt ist nicht zwischen Christen und dem Teufel aufgeteilt, sondern sie ist ganz und gar die Welt Christi, ob sie es erkennt oder nicht. Christus ist für die Welt gestorben, und nur mitten in der Welt ist Christus Christus“. (Ethik, S. 67-69). Der Welt muß diese Wirklichkeit bezeugt werden. Das ist nach Bonhoeffer der erste Auftrag an die, die zur Kirche gehören, Zeugen Jesu Christi in der Welt zu sein.

Wie wichtig Bonhoeffer auch hier die Zusammengehörigkeit von Wort und Tat ist, macht etwa folgender Satz deutlich: „Daß ein solches Zeugnis an die Welt nur in rechter Weise geschehen kann, wenn es aus einem geheiligten Leben in der Gemeinde herkommt, ist dabei die selbstverständliche Voraussetzung“.

In der Welt gibt es nach Bonhoeffer die vier Mandate Gottes: Arbeit, Ehe, Obrigkeit und Kirche. Es geht für den Christen um das Einüben des christlichen Glaubens in diesen vier Mandaten. Das alles freilich gehört zum Vorletzten, das Letzte ist das menschlicher Verfügbarkeit entzogene Handeln Gottes am Menschen in Christus. Das Letzte: die Rechtfertigung des Sünders aus Gnade allein. Das Vorletzte kann und soll dem Letzten den Weg bereiten. So muß das Vorletzte um des Letzten willen gewahrt bleiben. „Die Wegbereitung für das Letzte ist ein Auftrag von unermeßlicher Verantwortung für alle, die vom Kommen Jesu Christi wissen. Der Hungerige braucht Brot, der Obdachlose Wohnung, der Entrechtete Recht, der Vereinsamte Gemeinschaft, der Zuchtlose Ordnung. Um der Liebe Christi willen, die dem Hungernden gehört wie mir, brechen wir das Brot mit ihm, teilen wir die Wohnung. Wenn der Hungernde nicht zum Glauben kommt, so fällt die Schuld auf die, die ihm das Brot verweigerten“. Der „Kirche für andere“ entspricht das „Dasein für andere“. Das ist die Gotteserfahrung in der Begegnung mit Jesus: er ist „der Mensch für andere.“ Darum Handeln für die Schwachen, Benachteiligten, Stummen, an den Rand Gedrängten. In 40 Jahren Sozialismus ist in den Kirchen der DDR und durch die einzelnen Christen viel geschehen zugunsten der Menschen, für andere also, bis hin zur Wende als die Christen und die Kirche eine Stellvertreterfunktion wahrnahmen für bedrängte und angefochtene Menschen und für die sich bildenden freiheitlichen Kräfte. Das hebt die kritische Besinnung, von der vorhin die Rede war, nicht auf.

Ist die Kirche noch bei ihrer Sache, wird heute oft gefragt, wenn es um soziales, gesellschaftliches und diakonisches Handeln von Kirche geht. Sie ist bei ihrer Sache, wenn sie dabei nicht stehenbleibt, sondern das alles zur Wegbereitung für das Letzte wird. Wir tun das Vorletzte nicht mit schlechtem Gewissen, aber wir bitten Gott, daß es zur Wegbereitung für das Letzte werde.

Bonhoeffer hat sich bei seinen Entscheidungen nicht hinter dem Glauben der Kirche versteckt. Er hat es gewagt, auch Entscheidungen zu treffen, von denen er wußte, daß sie von der ganzen Kirche nicht mitgetragen werden, z.B. seine Beteiligung am Widerstand gegen Hitler. Und so ist sein Leben für uns das Zeugnis

eines Menschen, der seinen Weg gegangen ist in der Freiheit und Bindung des Glaubens. In alledem wußte er sich von tiefen Gewißeheiten getragen, wie er sie in einem seiner letzten Briefe vom 14.8.1944 noch einmal zum Ausdruck bringt.

„Nicht alle unsere Wünsche, aber alle seine Verheißeungen erfüllt Gott, das heißt, er bleibt der Herr der Erde, er erhält seine Kirche, er schenkt uns immer neuen Glauben, legt uns nicht mehr auf, als wir tragen können, macht uns seiner Nähe und Hilfe froh, erhört unsere Gebete und führt uns auf dem besten und geradesten Wege zu sich. Indem Gott dies gewiß tut, schafft er sich durch uns Lob.“

Hans-Georg Haberecht